

1-6					
Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Alpen vom 30. Juli 2003					
Satzung	Ratsbeschluss	Aufsichts- behördliche Genehmigung	Bekannt- machungs- anordnung	Öffentlich bekannt gemacht	Inkrafttreten
Neufassung	29.07.2003	---	30.07.2003	08.08.2003	09.08.2003

Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Alpen vom 30. Juli 2003

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Alpen in seiner Sitzung am 29. Juli 2003 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige besondere Leistung

1. Für die in dem in der Anlage enthaltenen Gebührentarif genannten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Verwaltung der Gemeinde Alpen werden Verwaltungsgebühren erhoben, wenn der Beteiligte die besondere Leistung beantragt hat oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.
2. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Gebühr

1. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben.
2. Eine Gebühr, für die der Tarif einen Rahmen zwischen Höchst- und Mindestgebühren vorsieht, ist auf vollen Euro-Betrag festzusetzen. Bei der Festsetzung dieser Gebühren sind der mit der Vorbereitung der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung des Gegenstandes zu berücksichtigen.

§ 3

Sachliche Gebührenfreiheit

Gebühren werden nicht erhoben für besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist; hierzu zählen insbesondere besondere Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung, der Jugendhilfe, des Schwerbeschädigtengesetzes, des Heimkehrergesetzes sowie des

Gesundheitswesens und besondere Leistungen zur Durchführung des Wehrpflichtgesetzes (in der Form der Bekanntmachung vom 25.05.1962, BGBl. I. Seite 349) und des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 09.09.1980 (BGBl. I. Seite 1046), beide in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Persönliche Gebührenfreiheit

Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der z. Zt. gültigen Fassung.

§ 5

Besondere bare Auslagen

Der Ersatz barer Auslagen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung stehen, richtet sich nach § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der z. Zt. gültigen Fassung. Eine Verpflichtung zum Ersatz besonderer Auslagen besteht auch dann, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint.

Im übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der z. Zt. gültigen Fassung.

§ 7

Gebührensschuldner

1. Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm hinzuzurechnen ist, veranlasst hat, sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen, insbesondere eine Genehmigung erteilt wird.
2. Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.
3. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Fälligkeit der Gebühren, Form der Erhebung

1. Die Gebühr wird mit Beendigung der besonderen Leistung fällig.
2. In der Regel wird die Gebühr unter Verwendung von Gebührenstemplern oder Quittung entrichtet.

§ 9

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

1. Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung erhoben.
2. Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung.

§ 10

Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 13.05.1980 (GV NRW. Seite 510), zuletzt geändert am 19.2.2003 (GV NRW 2003, Seite 156) im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben werden.

§ 11

Inkrafttreten

Die Verwaltungsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 21. Juni 2000 außer Kraft.

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Alpen vom 30. Juli 2003

G e b ü h r e n t a r i f

Tarif-Nr.	Gegenstand	Euro
1.	Abschriften und Auszüge	
	a) Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache für jede angefangene Seite für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, wird die doppelte Gebühr erhoben	4,00
	b) für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergl. wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.	18,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	Euro
	Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	
	c) Bei Herstellung von Abschriften im Wege der Ablichtung sowie Ausdrucke in schwarz bis zum Format DIN A 4 für jede angefangene Seite sowie bei größerem Format als DIN A 4 für jede angefangene Seite	0,50 1,00
	d) Bei Herstellung von Abschriften im Wege der Ablichtung sowie Ausdrucke in Farbe bis zum Format DIN A 4 für jede angefangene Seite sowie bei größerem Format als DIN A 4 für jede angefangene Seite	1,00 2,00
2.	Für schriftliche Auskünfte, soweit sie in diesem Tarif noch nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt für jede angefangene halbe Stunde	18,00
3.	Beglaubigungen, soweit nicht Gebührenfreiheit aufgrund anderer Rechtsnormen vorgeschrieben ist	
	a) Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	1,50
	b) Beglaubigung von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	2,50
	Für Schulabgänger, Studenten, Wehrpflichtige, Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger ermäßigt sich die Gebühr für eine Beglaubigung zum Zwecke der Bewerbung je Seite auf	0,50
4.	Bescheinigungen, soweit nicht Gebührenfreiheit aufgrund anderer Rechtsnormen vorgeschrieben ist Ausstellung von Bescheinigungen	5,00
5.	Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigungen ortsrechtlicher Vorschriften für jede angefangene Seite mindestens jedoch	0,50 2,50
6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, je angefangene halbe Stunde	18,00
7.	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB) je angefangenen halbe Stunde	18,00
8.	Mehrausfertigungen von Bescheinigungen, Bescheide etc.	50 % der Gebühr f. d. Erstaufertigung
9.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	3,00
10.	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	18,00
11.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde	18,00
12.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für	
	a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	18,00
	b) Außenarbeiten je angefangene Stunde	40,00
	c) Arbeiterstunde je angefangene Stunde	30,00
	d) Arbeiten außerhalb der Dienstzeiten je angefangene Stunde	+ 50 % Zuschlag

Tarif-Nr.	Gegenstand	Euro
	Gestellung von technischen Geräten je angefangene Stunde, und zwar	
	1. Solo-Freischneider	10,00
	2. Laubblasgerät	12,50
	3. Motorheckenschere	12,50
	4. Motorsäge	12,50
	5. Rasenmäher	12,50
	6. Kompressor / Walze	15,00
	7. Motorspritze	15,00
	8. selbstfahrende Kehrmaschine	17,50
	9. Rüttelplatte	23,00
	10. Fräse	25,00
	11. VW-Transporter	25,00
	12. VW-Transporter mit Anhänger	32,00
	13. LKW	33,00
	14. Unimog	33,00
	15. Unimog mit Anhänger	38,00
	16. Radlader	43,00
	17. Kleinschlepper	12,50
	Spiralen zur Beseitigung von Kanalverstopfungen pro Stück und Tag	10,00
13.	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen Für jedes bedruckte oder vervielfältigte Blatt in der Größe DIN A 4 bei herzustellenden Ausfertigungen oder Vergabeunterlagen	
	bis zu 20 Stück	0,11
	bis zu 40 Stück	0,10
	bis zu 60 Stück	0,09
	bis zu 80 Stück	0,08
	über 80 Stück	0,07
14.	Lichtpausen und Plotterausdrucke	
	DIN A 4 und kleiner	10,00
	DIN A 3	13,00
	DIN A 2	18,00
	DIN A 1	22,00
	DIN A 0	27,00
	Für transparente Lichtpausen wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.	
15.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen je angefangene Schreibmaschinen- bzw. Druckerseite je nach Schwierigkeit mindestens	8,00
	höchstens	33,00
	Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Abschrift in Räumen des Rathauses für jede angefangene halbe Stunde	18,00
	Von der Erhebung der Gebühren kann abgesehen werden, wenn die Inanspruchnahme des Archivs wissenschaftlichen Zwecken dient.	
16.	Ausleihe von Fahnen je Stück für die Dauer von drei Tagen (einschl. Aus- und Rückgabetag)	7,50
17.	Ausleihe von Wahlurnen je Stück für die Dauer von drei Tagen (einschl. Aus- und Rückgabetag)	2,50

Tarif-Nr.	Gegenstand	Euro
18.	Ausleihe von a) Verkehrszeichen bis 10 Stück bis 20 Stück über 20 Stück b) Absperrmaterialien nach der StVO je Sperrbake je zusätzlicher Lampe (gelb oder rot) incl. Batterie c) Standrohr für Wasseranschluss pro Tag d) Kleineinleiterabgabe bei Sondernutzungserlaubnis pauschal	 5,00 10,00 12,50 2,50 1,50 12,50 40,00
19.	Sonderleistungen bei Eheschließungen a) Eheschließung außerhalb des Trauzimmers auf Wunsch des Brautpaares, pro Trauung b) Eheschließung außerhalb der üblichen Dienstzeiten, pro Trauung c) Aufwendungsersatz für Sonderleistungen -Sekttempfang-, pro Trauung	 130,00 40,00 15,00